

# **SATZUNG**

## **des Vereins**

### **Wir sind die Freiheit Stiftung e.V.**

**beschlossen auf der Gründungsversammlung  
am 17.05.2012 in Porta Westfalica**

## **Präambel**

Der Verein Wir sind die Freiheit Stiftung e.V. arbeitet für ein freies SEIN mit unabhängigen Menschen. Hier darf sich jeder in der Fülle, ohne Mangel, glücklich fühlen und von der Gesellschaft integriert sehen, in vollkommener Gesundheit, mit einem ganzheitlichen Gesundheitssystem für jeden Menschen. Dabei leben die Menschen in Frieden und Freiheit mit allen Völkern und Kulturen dieser Welt - im Einklang mit der Natur - zu einem liebevollen Miteinander.

In diesem Sinne gibt sich der Verein Wir sind die Freiheit Stiftung e.V. folgende Satzung:

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- 1.1 Der Verein führt den Namen Wir sind die Freiheit Stiftung e.V.
- 1.2 Er hat seinen Sitz in D-32457 Porta Westfalica und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Jahr ab der Eintragung bis zum Ende des Geschäftsjahres ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

## **§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins**

- 2.1 Der Zweck des Vereins sind vor allem Förderungen, die zu einem nachhaltigen gesellschaftlichen Wertewandel beitragen. Das sind alle Maßnahmen, die zu einer sich frei und unabhängig fühlenden

Menschheit führen, im Einklang mit den Schöpfungsgesetzen und der Natur:

- a) Förderung von Wissenschaft und Forschung, vor allem von nachhaltigen Technologien, die im Einklang mit der Natur und dem Umweltschutz stehen
  - b) Bildung im Sinne des Miteinanders
  - c) Familie-, Jugend- und Altenhilfe
  - d) Unterstützung hilfsbedürftiger Personen, vor allem im Sinne der Nächstenliebe
  - e) Kunst und Kultur
- 2.2 Der Satzungszweck unter § 2.1 wird verwirklicht insbesondere durch wissenschaftliche Veranstaltungen und Forschungsvorhaben, Vergabe von Forschungsaufträgen, Unterhaltung von Schulen, Kindergärten, Jugend-, Alten- und Erholungsheimen, Pflege kulturellen Gutes.
- 2.3 Der Verein finanziert die Satzungszwecke im Wesentlichen durch Spenden.

### **§ 3 Steuerbegünstigung, Gemeinnützigkeit**

- 3.1 Der Verein Wir sind die Freiheit Stiftung e.V. mit Sitz in Porta Westfalica verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.2 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

- 4.1 Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
- 4.2 Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand erworben.
- 4.3 Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres.
- 4.4 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.

## **§ 5 Mitgliedsbeitrag**

- 5.1 Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt.
- 5.2 Als Beitrag kann auch eine Mitarbeit oder Dienstleistung oder ein Aufnahmebeitrag vorgesehen werden. Auch einmalige Umlagen oder nach Mitgliedsgruppen differenzierte Beiträge sind möglich.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

- 7.1 Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden geleitet.
- 7.2 Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
- a) Wahl und Abwahl des Vorstandes
  - b) Wahl der Mitglieder weiterer Gremien
  - c) Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
  - d) Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans
  - e) Beschlussfassung über den Jahresabschluss
  - f) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
  - g) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
  - h) Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist
  - i) Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand
  - j) Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins
  - k) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins
- 7.3 Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher schriftlich eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr.
- 7.4 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25% der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen.
- 7.5 Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Ihre Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit (mehr Ja- als Nein-Stimmen) gefasst.

- 7.6 Über die Beschlüsse ist, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist durch zwei Mitglieder des Vorstandes zu unterzeichnen.

## **§ 8 Vorstand**

- 8.1 Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- 8.2 Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des Vorstandes.
- 8.3 Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.
- 8.4 Der Vorstand soll regelmäßig tagen, mindestens jedoch einmal im halben Jahr.
- 8.5 Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von dem Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.

## **§ 9 Vergütung von Vorstandstätigkeit**

Die Zahlung einer Tätigkeitsvergütung an den Vorstand ist vorgesehen. Es darf jedoch keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 10 Satzungsänderungen und Auflösung**

- 10.1 Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den

stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens 4 Wochen vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

- 10.2 Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- 10.3 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an Deutscher Kinderhospizverein e.V., Am Exerzierplatz 7-9, 32423 Minden.

D - Porta Westfalica, am 17.Mai 2012 (Christi Himmelfahrt)